

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg
Bekanntmachung Nr. 148/2015

6. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 5 Landesabfallwirtschaftsgesetz, jeweils in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 15./16.12.2015 folgende Satzung erlassen:

Art. I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreise Steinburg vom 30.05.2005 in der zzt. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. erhält folgende Fassung:

(1) Der Kreis fördert die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen. Zu diesem Zweck entsorgt er die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung, der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) sowie der übrigen jeweils geltenden Rechtsvorschriften. § 14 bleibt unberührt.

2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

- Gewerbeabfälle sowie nach dieser Satzung zu entsorgende Grünabfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern (Säcke oder feste Behälter) gesammelt werden können
- nach dieser Satzung zu entsorgende Bauabfälle und Erdaushub
- bei öffentlichen Großveranstaltungen anfallende Abfälle
- Abfälle aus Aufnahmeeinrichtungen des Landes oder Gemeinschaftsunterkünften des Kreises mit mehr als 300 Bewohnern.

3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2) Bei Selbstanlieferung im Sinne der §§ 7 und 19 ist der Kreis berechtigt, Daten beim Anlieferer wie folgt zu erheben

- a) Vor- und Familienname sowie die Anschrift des Abfallbesitzers
- b) Name und Anschrift des anliefernden Transportunternehmens,
- c) Kfz-Kennzeichen des Fahrzeugs, mit dem angeliefert wird.

4. § 6 Abs. 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

5. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2) Folgende überlassungspflichtige Abfälle sind nach Maßgabe der bekannt gegebenen besonderen Sammelsysteme des Kreises mit dem Ziel einer stofflichen Verwertung getrennt zu überlassen:

1. Altpapier, Pappe, Kartonagen (PPK)
2. Hohlglas
3. Altkunststoffe als Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung
4. Altmetalle als Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung
5. Bau- und Grünabfälle
6. Elektro- und Elektronikgeräte (s. auch § 9 Abs. 2)

Hierfür können spezielle Annahmestellen (Wertstoffhöfe) oder Sammelplätze (z. B. mit Altglascontainern) eingerichtet oder eine getrennte Bereitstellung zur Abholung ab Grundstück vorgesehen werden. Für Altpapier, Pappe und Kartonagen sind genormte feste Sammelbehälter mit 240 l oder 1100 l Volumen sowie in vom Kreis genehmigten Ausnahmefällen Sammelbehälter mit 120 l Volumen und Bündel zugelassen. Altpapier, Pappe und Kartonagen werden 4-wöchentlich abgeholt.

6. § 9 Abs. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

2) Sperrige Abfälle einschl. Altmetall sowie Elektro- und Elektronikgeräte (u. a. haushaltsübliche Kühl- bzw. Gefriergeräte, Waschmaschinen, Trockner, Fernseher (keine tragbaren), Herde sowie Spülmaschinen) werden auf Abruf bis zu 2x jährlich kostenlos abgeholt.

Die ausschließliche Anforderung von Elektro- und Elektronikgeräten berührt nicht die jährliche Anzahl der Abrufe.

Außerdem besteht die Möglichkeit, Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräte ohne gesonderte Gebühr bei den eingerichteten Wertstoffhöfen im Wege der Selbstanlieferung abzugeben.

Elektro- und Elektronikgeräte können zusätzlich bei bestimmten Annahmestellen abgegeben werden. Diese Annahmestellen sowie die Organisation der Abfuhr werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Der Kreis bestimmt durch geeignete Bekanntmachung, dass brauchbare Möbel und sonstige, funktionsfähige Einrichtungsgegenstände aus dem Haushalt - ausgenommen Elektro- und Elektronikgeräte gem. Abs. 2 - entsprechend den Zielen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einer weiteren Verwendung zugeführt werden können.

(4) In Zweifelsfällen zu den Abs. 1 bis 3 entscheidet der Kreis im Einzelfall.

7. § 10 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Lacke, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren, Thermometer, Desinfektionsmittel sowie elektrische Haushaltskleingeräte (außer sperrige Geräte nach § 9 Abs. 2).

8. § 10 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Auf § 18 Abs. 1 Ziffer 3 wird verwiesen.

1) Kompostierbare Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche organische Abfälle, die insbesondere in Haushaltungen anfallen und sich zur Kompostierung eignen. Hierzu zählen beispielsweise Speisereste, Gemüse, Obst und grundsätzlich Gartenabfälle. Nicht dazu gehören Abfälle, die nach den Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) bzw. nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 zu entsorgen sind. Der Kreis behält sich vor, bestimmte organische Abfälle aus Gründen des Allgemeinwohls oder, soweit sie den Kompostierungsprozess oder die Kompostqualität negativ beeinflussen können, von der Entsorgung mit der Biotonne auszuschließen. Eine solche Entscheidung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. In diesem Fall sind die ausgeschlossenen Stoffe als Restabfall nach § 12 zu entsorgen.

9. § 13 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

4) Nach § 3 Abs. 4 vom Einsammeln und Befördern durch den Kreis ausgeschlossenen Gewerbeabfälle sind in die Anlagen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 7 anzuliefern, soweit deren technische Konzeption die Aufnahme und Verarbeitung zulässt.

(5) Für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gelten die Regelungen der §§ 8, 9, 10, 11 und 12 entsprechend.

10. § 14 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Soweit derartige Abfälle von der Entsorgung nach der genannten Satzung ausgeschlossen sind (z. B. Bauabfälle, die chemisch, mikrobiologisch oder radioaktiv so belastet sind, dass sie aufgrund anderer Vorschriften besonders entsorgt werden müssen) oder ausdrücklich auch nach dieser Satzung mit entsorgt werden dürfen (§ 16 Abs. 6), gelten die Vorschriften dieser Satzung.

11. § 14 Abs. 2 entfällt.

12. § 15 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung

2. genormte feste Abfallbehälter mit 60 l, 120 l, 240 l, 660l oder 1.100 l Füllraum.

13. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

4) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame feste Abfallbehälter mit 660 l oder 1.100 l Füllraum zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.

14. § 16 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Für die Entsorgung von kompostierbaren Bioabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

genormte feste Abfallbehälter, braun, mit einem Füllraum von 60 l, 80 l und 120 l (Biotonnen) mit der Möglichkeit, einen Bioabfallsack aus Papier mit 120 l Volumen, dessen Gewicht 15 kg nicht überschreiten darf, hinzustellen zu dürfen.

§ 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

2) Der Grundstückseigentümer bestimmt grundsätzlich selbst die Anzahl und Größe der auf seinem Grundstück für die Entsorgung der Bioabfälle erforderlichen Behälter. Hierbei ist zu beachten, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle sichergestellt ist. Für jedes angeschlossene Grundstück nach § 4 Abs. 1 muss mindestens eine Biotonne bereitstehen. Abs. 5 bleibt unberührt. Der Kreis kann im Einzelfall bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Bioabfallmenge erforderlich oder ausreichend ist. Wird festgestellt, dass die vorhandene Tonnenkapazität für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Bioabfalls nicht ausreicht und sind zusätzliche Biotonnen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Kreis das Aufstellen der erforderlichen Biotonnen zu dulden.

(3) Die Bereitstellung von Saisonbiotonnen sowie der Abzug ist in der Regel vierteljährlich zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres möglich. Neu beantragte oder zugewiesene Biotonnen werden innerhalb von 14 Tagen ausgeliefert. Saisonbiotonnen werden in der Regel nicht abgezogen, sie verbleiben bis zur erneuten Nutzung beim Anschlusspflichtigen. Die Dauer der Nutzungsberechtigung ergibt sich aus auf die Biotonne zu klebende Gebührenmarken.

15. § 16 Abs. 4, Satz 1 erhält folgende Fassung:

4) Der Anschlusspflichtige kann von seiner Pflicht zur Benutzung einer Biotonne auf schriftlichen Antrag befreit werden, wenn er nachweislich alle auf seinem Grundstück anfallenden Bioabfälle im Sinne von § 11 Abs. 1 vollständig und fachgerecht verwertet.

16. § 16 Abs. 5 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(5) Anschlusspflichtige, deren Grundstücke aneinander angrenzen, sich gegenüberliegen, in einer geschlossenen Reihe liegen oder über Eck angrenzen, können die gemeinsame Nutzung der Biotonne schriftlich beantragen.

Der Kreis Steinburg ist berechtigt, die Angaben in geeigneter Weise zu überprüfen. Die Einzelfallentscheidung des Kreises ist widerrufbar. Das schriftliche Einverständnis der Anschlusspflichtigen erlischt mit dem Verkauf eines Grundstücks.

17. Der bisherige § 16 Abs. 5 wird Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

6) Speisereste aus Gaststätten und Großküchen dürfen nur insoweit in die Biotonne gefüllt werden, als eine Entsorgung nach den Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) bzw. nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 nicht vorgeschrieben ist.

§ 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Abfall- und Altpapierbehälter mit 1.100 l sowie Abfallbehälter mit 660 l Füllraum werden von ihren Standplätzen abgeholt, entleert und wieder zurückgebracht. Sie sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Standplätze sind so anzulegen, dass sie während der Abholzeiten in angemessener Entfernung (bis 20 m) von der Straße ungehindert zugänglich sind. Sie müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Kreis kann geeignete Standplätze bestimmen. Weisungen der Beauftragten des Kreises zu den vorgenannten Verpflichtungen sind zu befolgen. Bei Schäden, die durch den Transport der Abfallbehälter auftreten, haftet der Kreis den Grundstückseigentümern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das Gesamtgewicht bei Abfuhr darf 450 kg bei den Behälter mit einem Füllraum von 1.100 l und 310 kg bei den Behälter mit 660l Füllraum nicht überschreiten.

18. § 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

5) Können Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Überlassungsberechtigten/Verpflichteten oder Dritten zu vertretenden Gründe nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

19. § 17 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

(10) Die Abs. 1 und 5 bis 8 gelten für die vom Kreis im Rahmen der Regelabfuhr nach § 9 Abs. 2 einzusammelnden sperrigen Abfälle einschl. Altmetall und Elektro- und Elektronikaltgeräte entsprechend

20. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Der Kreis stellt zur Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

1. die Abfallentsorgungsanlagen der Fa. Umweltservice Nord GmbH (USN) in Hohenlockstedt, Hungriger Wolf 100
 - für sperrige Abfälle gem. § 9
 - Restabfall aus Haushaltungen gem. § 12
 - Gewerbeabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gem. § 13
 - nicht verwertbare Bau- und Grünabfälle gem. § 14 Abs. 2
 - andere Abfälle, die keiner besonderen Entsorgungsanlage zugewiesen sind

soweit kein Ausschluss nach § 3 dieser Satzung vorgesehen ist

2. Verwertungsanlage der Fa. USN in 25551 Hohenlockstedt, Hungriger Wolf 100 für Sperrmüll, Dämmmaterial (AVV 170603/170604), Asbestzement (AVV 170605) und verwertbare Bau- und Grünabfälle nach der Satzung über die Annahme von Abfällen und Erhebung von Gebühren auf den Wertstoffhöfen im Kreis Steinburg mit den dazugehörigen Wertstoffhöfen nach Maßgabe entsprechender Veröffentlichungen

3. Betriebsgelände der Fa. Veolia Umweltservice Nord GmbH, de-Vos-Str. 33 25524 Itzehoe, als ständige Annahmestelle für schadstoffhaltige Abfälle nach § 10
4. Verwertungsanlage der Fa. USN in 25551 Hohenlockstedt, Hungriger Wolf 100 als Zwischenlager (Übergabestelle) für Elektro- und Elektronikgeräte gem. § 9 Abs. 2
5. Betriebsgelände der Fa. Itzehoer Schrott und Recycling GmbH & Co KG (ISR), Carl-Zeiss-Str. 6, 25524 Itzehoe als Zwischenlager (Übergabestelle) für Elektro- und Elektronikgeräte gem. § 9 Abs. 2
6. Annahmestellen bei Handel und Gewerbe für Elektrogeräte gem. § 9 Abs. 2 nach Maßgabe entsprechender Veröffentlichungen.
7. Betriebsgelände der Fa. ISR, Hafenstraße 35 und Carl-Zeiss-Straße 6 in, 25524 Itzehoe für
 - Restabfall aus Haushaltungen gem. § 12
 - Gewerbeabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gem. § 13
 - nicht verwertbare Bau- und Grünabfälle gem. § 14 Abs. 2
 - andere Abfälle, die keiner besonderen Entsorgungsanlage zugewiesen sind soweit kein Ausschluss nach § 3 dieser Satzung vorgesehen ist.

21. § 19 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Kleinanlieferungen bis zu 2 cbm sind bei den Wertstoffhöfen in Kellinghusen, Glückstadt, Itzehoe und Hohenlockstedt möglich. Darüber hinausgehende Mengen sind ausschließlich beim Wertstoffhof Hohenlockstedt sowie auf dem Betriebsgelände Fa. Itzehoer Schrott & Recycling GmbH & Co KG (ISR), Hafenstraße in Itzehoe anzuliefern.

22. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Verwertbare Abfälle, die nach §§ 8 und 9 Abs. 2 getrennt von anderen Abfällen zu sammeln sind sowie schadstoffhaltige Abfälle (§ 10) sind den besonderen in § 18 genannten Entsorgungsanlagen bzw. den besonderen Sammlungssystemen zuzuführen.

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Itzehoe, den 17.12.2015
Kreis Steinburg
gez. Torsten Wendt
Landrat